

Satzung der „Freunde und Förderer der Hillerschule Bietighheim-Bissingen e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Hillerschule Bietighheim-Bissingen“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name des Vereins: „Freunde und Förderer der Hillerschule Bietighheim-Bissingen e.V.“.
Der Verein hat seinen Sitz in Bietighheim-Bissingen.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein der „Freunde und Förderer der Hillerschule Bietighheim-Bissingen“ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung; er wird insbesondere durch die ideale und materielle Förderung der Hillerschule und ihrer Schüler verwirklicht. Der Verein stärkt die guten Beziehungen zwischen Eltern, Lehrern, Schülern, ehemaligen Schülern und Förderern der Hillerschule.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) Eltern und Erziehungsberechtigte der Schüler
 - b) Lehrer der Hillerschule
 - c) Ehemalige Schüler der Hillerschule
 - d) Freunde und Förderer der Hillerschule
2. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung, die an den ersten Vorsitzenden/die erste Vorsitzende zu richten ist. Bei beschränkter Geschäftsfähigen, ist der Antrag auch vom gesetzlich Vertretter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für den beschränkt Geschäftsfähigen.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.
5. Der Austritt aus dem Verein kann jeweils nur zum Jahresende erfolgen. Er ist schriftlich, bis spätestens 30.11. eines Jahres, für das Ende des Geschäftsjahres zu erklären.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
7. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluss muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.
8. Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages, sowie Umlagen werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
9. Gleichste Beiträge werden nach Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
 2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Freundeskreises teilzunehmen.
 3. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Aufwendungen und Ausgaben.
 4. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) den Beitrag rechtzeitig zu zahlen
 - b) den Verein durch Rat und Tat zu unterstützen.
- § 5 Organe des Vereins**
Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich im ersten Drittel des Geschäftsjahres stattfinden. Sie ist spätestens 14 Tage vor ihrem Zusammentritt in Textform durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung

bekannt geben. Der Versammlungstermin hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
Die Mitgliederversammlung hat über folgende Punkte zu entscheiden
a) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr. b)
Entscheidung des Jahresberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung.
c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
d) Wahl und Aberufung des Vorstandes.
e) Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins.
f) Entscheidung über die Berufung eines Mitgliedsausschließungsbeschlusses des Vorstandes.
g) Wahl der Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr.
h) Wahl der Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr.
i) Wahl der Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer der Wahl und der vorhergehend Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
5. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung hat schriftlich zu erfolgen, wenn ein Dritter der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, solche über Satzungsänderungen, sowie die Auflösung des Vereins mit einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus folgenden gewählten Mitgliedern:
- a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten und dritten Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
 - e) dem Beisitzer / den Beisitzern
- Die Mitgliederversammlung beschließt, jeweils über die Anzahl der zu wählenden Beisitzer, maximal 10, mit einfacher Mehrheit.

An Sitzungen können beratend und ohne Stimmrecht teilnehmen:

- a) Leiter der Schule
 - b) Elternbeiratsvorsitzende/r und ihre/seine Vertreter.
- Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Als Vorstandsmitglied kann nur gewählt werden, wer Mitglied des Vereins ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der verbleibende Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen.
Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, die je einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 2.500,00 EUR die Zustimmung der gesamten Vorstandes erforderlich ist.
Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende regelt die Geschäftsverteilung unter den Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Einberufung einer Vorstandssitzung ist der Leiter der Hillerschule sowie der Elternbeiratsvorsitzende rechtzeitig zu unterrichten.
Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 8 Kassenwesen

1. Der Kassenwart ist im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden für die Verwaltung der Spenden und sonstigen Geldern verantwortlich und führt darüber Buch. Er legt den Kassenbericht der Mitgliederversammlung vor.
2. Die Mitgliederversammlung bestellt jährlich einen Kassenprüfer und dessen Stellvertreter. Die Prüfer dürfen die Vorstand nicht angehören. Der Vorsitzende veranlasst rechtzeitig, vor der Mitgliederversammlung die Prüfung der Kasse.
3. Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung den Haushaltsplan für die Verwendung der Gelder.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Bietighheim-Bissingen, die es ausschließlich und unmittelbar für die Hillerschule zu verwenden hat.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein erster Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Der Verein wurde am 25.04.2005 in Bietighheim-Bissingen gegründet.